

Abschrift

113 C 303/24



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Reinecke und Forst,
Ebertplatz 10, 50668 Köln,

gegen

Partei „Alternative für Deutschland“, vertreten durch den Bundesvorstand,
Eichhorster Weg 80, 13435 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Höcker, Brennecke u.a.,
Friesenplatz 1, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2025
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der
Zu widerhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €
ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6

Monaten, zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen, Werbematerial der Partei AfD (Alternative für Deutschland) in den Briefkasten des Klägers an dessen Wohnanschrift in der [REDACTED] zu werfen und/oder werfen zu lassen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 282,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten Basiszinssatz seit dem 10.09.2024 zu bezahlen.

3.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

4.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beklagte ist Herausgeberin eines Flyers für die Europawahl 2024, der von jedermann zu geringem Entgelt im offiziellen Werbemittelshop der Beklagten bezogen werden kann.

Der Kläger forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 19.06.2024 dazu auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zum 26.06.2024 dahingehend abzugeben, dass sie es unterlasse, Werbematerial der Partei AfD (Alternative für Deutschland) in den Briefkasten des Klägers [REDACTED] zu werfen und/oder werfen zu lassen.

Die Beklagte lehnte die Abgabe einer solchen Erklärung ab.

Der Kläger behauptet, er habe am 07.06.2024, mithin einige Tage vor der Europawahl 2024, in seinem Briefkasten an seiner Adresse [REDACTED] einen im Zuge der Europawahl 2024 verteilten Wahl-Werbungs-Flyer der Beklagten, wie aus der Anlage 1 ersichtlich, aufgefunden, gleichwohl sich an dem Briefkasten des Klägers seit mehreren Jahren ein Aufdruck aufgeklebt mit dem Schriftzug: „Keine AfD-Werbung ...“ befunden habe.

Der Kläger behauptet, dass nicht nur der Kläger einen Flyer erhalten habe, sondern auch sämtliche Nachbarn, darunter habe eine Nachbarin auf ihrem Briefkasten einen

Werbeverbots-Aufkleber angebracht, welcher durch die Beklagte ebenfalls missachtet worden sei.

Es habe sich nicht um den ersten Einwurf von Flyern der Beklagten trotz

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand, zu unterlassen, Werbematerial der Partei AfD (Alternative für Deutschland) in den Briefkasten des Klägers an dessen Wohnanschrift in der [REDACTED] werfen und/oder werfen zu lassen

hilfsweise mit dem Zusatz: „wie geschehen am 07.06.2024 in Form der Anlage K 1“.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Flyer sei nicht von der Beklagten bzw. in ihrem Auftrag in den Briefkasten des Klägers eingeworfen worden.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei für den Einwurf des Faltblatts nicht verantwortlich.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass es der Kläger gerade darauf anlege, dass Fehler beim Einwurf von Werbematerialien passieren, da aus dem vorgelegten Foto vom Briefkasten ersichtlich sei, dass es sich beim „Sperrvermerk“ für Materialien der Beklagten um einen stark verblassten und aufgrund seiner Schriftgröße und Anordnung nicht mit einem raschen Blick erkennbaren Aufdruck auf dem zweiten (linken) Briefkastenschild handele.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2025, Bl. 139 ff. GA verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gem.
§§ 903, 862, 823 I, 1004 BGB

1.

Nach der herrschenden Rechtsprechung stellt die Übersendung von Werbematerial trotz eines erklärten entgegenstehenden Willens eine Besitz- bzw. Eigentumsstörung und darüber hinaus eine Störung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar (BGHZ 106, 229 [233] = NJW 1989, 902 = LM § 1004 BGB Nr. 184; OLG Frankfurt, NJW 1996, 934; OLG Bremen, NJW 1990, 2140) und löst damit einen Abwehranspruch nach §§ 903, 862, 823 I, 1004 BGB aus. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes geht es dabei nicht um eine mit dem heutigen gesellschaftlichen Zusammenleben notwendig verbundene „sozialadäquate“ Belästigung, denn angesichts des Ausmaßes derartiger Werbesendungen könne keine Rede davon sein, dass der Betroffene dadurch auch dann nur unwesentlich beeinträchtigt würde, wenn er seine häusliche Sphäre für ein derartiges Zutreten von Drittinteressen ausdrücklich gesperrt habe (BGH NJW 1989, 902 (903)). Es gehe auch weniger um die Beeinträchtigung des gegenständlich-räumlichen Eigenbereichs des Betroffenen als vielmehr darum, einer Konfrontation mit der Suggestivwirkung der Werbung zu entgehen. Dieser Wille des Bürgers, insoweit seinen Lebensbereich vor jedem Zwang zur Auseinandersetzung mit Werbung nach Möglichkeit freizuhalten, sei als Ausfluss seines personalen Selbstbestimmungsrechts schutzwürdig (BGH a.a.O.).

2.

Daran ändert im vorliegenden Fall auch die Tatsache nichts, dass es sich vorliegend um politische Wahlwerbung handelt, da das Grundgesetz zwar von dem Bild des mündigen und informierten Bürgers ausgeht, jedoch keine Verpflichtung besteht, sich über die Ziele der einzelnen politischen Parteien zu informieren (so auch KG, Urteil vom 21.09.2001 - 9 U 1066/00, NJW 2002, 379 und OLG Stuttgart, NJW 1988, 2615).

Die Rechtsprechung des BGH zur „Briefkastenwerbung“ (BGHZ 60, 296 ff. = NJW 1973, 1119; BGH, NJW 1989, 902 ff.; vgl. OLG München, NJW 1984, 2422; OLG Stuttgart, NJW-RR 1987, 1422 ff.; OLG Frankfurt, NJW 1988, 1854 ff.) ist nicht nur auf Konsumwerbung, sondern auch auf politische Werbung durch Parteien anzuwenden (OLG Bremen, NJW 1990, 2140).

3.

Die Übertragung der vom BGH (NJW 1989, 902) entwickelten Grundsätze zum Unterlassungsanspruch bei erkennbar unerwünschtem Einwurf von Werbematerial auf Prospekte politischer Parteien (KG, NJW 2002, 379) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschluß vom 1. 8. 2002 - 2 BvR 2135/01NJW 2002, 2938).

4.

Eine ausdrückliche Erklärung des Klägers, dass er keine Werbematerialien der Beklagten wünschte, lag in dem Anbringen des Aufklebers an seinem Briefkasten mit der Aufschrift: "Keine AFD-Werbung...".

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Kennzeichnung auch mit einem raschen Blick erkennbar, wie auf der Anlage K2 ersichtlich ist (Bl. 8 GA).

5.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Kläger am 07.06.2024 einen Flyer der Beklagten wie aus der Anlage K 1 (Bl. 7 GA) ersichtlich, in seinem Briefkasten vorfand. Dies steht nach Vernehmung der Zeugin  zweifelsfrei fest.

Die Zeugin hat widerspruchsfrei bekundet, dass sie mit ihrem Mann auf einem Spaziergang gewesen sei und bei Rückkehr dabei gewesen sei, als er den Briefkasten geöffnet und den Flyer vorgefunden habe. Sie hat ferner bekundet, dass auch andere Mieter in ihrem Haus einen entsprechenden Flyer erhielten.

Sie hat hierbei auch Erinnerungslücken zugegeben und eingeräumt, das genaue Datum nicht mehr zu erinnern. Darüber ist ihre Aussage auch frei von Belastungstendenzen indem sie einräumt, nicht zu wissen, ob tatsächlich alle anderen Bewohnern des Hauses einen Flyer erhalten hätten. Sie bekundete, dies nur von einigen zu wissen und mit den anderen Parteien des Hauses nicht über den Vorfall gesprochen zu haben.

6.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es unerheblich, ob es sich um den ersten Einwurf gehandelt hat, oder ob der Kläger in der Vergangenheit bereits einmal einen Flyer der Beklagten trotz entsprechender Mitteilung, dies nicht zu wünschen, erhalten hat.

Denn schon der erste gegen den erklärten Willen erfolgte Einwurf von Werbematerial stellt eine rechtswidrige Störung dar. Der Betroffene kann sich bereits gegen den vereinzelt unerwünschten Einwurf von Werbematerial in seinen Briefkasten wehren, um der Ausweitung einer derartigen Inanspruchnahme, die er anders nicht steuern kann, zu begegnen (BGHZ 106, 229 [233] = NJW 1989, 902 = LM § 1004 BGB Nr. 184; OLG Frankfurt, NJW 1996, 934).

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, erst der mehrfache unerwünschte Einwurf von Werbematerial stelle eine rechtswidrige, einen Unterlassungsanspruch rechtfertigende Störung dar und sich in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des BGH (NJW 1992, 1958 [1959] = GRUR 1992, 617, 618 = LM H. 9/1992 § 1 UWG Nr. 596) berufen hat, so ist jene Entscheidung zu - hier nicht in Betracht kommenden - wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ergangen. Insoweit hat der BGH ausgeführt, dass die wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche Auswüchsen in der Werbung und einer Verwilderung der Wettbewerbssitten begegnen sollten. Ein derartiges sittenwidriges Wettbewerbsverhalten könne aber nicht angenommen werden, wenn die individuelle Beeinträchtigung als gering einzustufen sei. Ein einzelner Verstoß könne deshalb noch nicht den Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens und damit die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen rechtfertigen. Diese Grundsätze sind auf den hier in Betracht kommenden Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Besitz- oder Eigentumsrecht nicht anwendbar. Für eine Verletzung jener Rechte kommt es auf das Maß der Beeinträchtigung nicht an. Insoweit scheitern Unterlassungsansprüche erst an der Grenze rechtsmissbräuchlichen Verhaltens. Davon kann aber im Hinblick auf die von dem BGH aufgestellten Grundsätze dahin gehend, dass auch einem vereinzelt Verstoß mit einem Unterlassungsbegehren begegnet werden kann, nicht die Rede sein. Nach alledem stellt daher bereits der erste unerwünschte Einwurf von Werbematerial am 07.06.2024 einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Klägers dar (so auch bereits KG Urteil vom 21.09.2001 - 9 U 1066/00, NJW 2002, 379).

7.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers richtet sich auch gegen die Beklagte als mittelbarer Störer.

Unerheblich ist, ob die Beklagte die Verteilung veranlasst hat.

Die Beklagte ist Herausgeberin des Flyers und ist als Herausgeberin jedenfalls mittelbare Störerin. Störer ist der, auf dessen Willensbetätigung die Beeinträchtigung unmittelbar oder mittelbar adäquat zurückzuführen ist (vgl. Palandt-Bassenge, BGB, 48. Aufl., § 1004 Anm. 4).

Die Beklagte ist Herausgeberin des Flyers und ist als Herausgeberin jedenfalls mittelbare Störerin (BGHZ 106, 229 [235] = NJW 1989, 902 = LM § 1004 BGB Nr. 184). Sie hat durch die Herausgabe des Flyers und den Vertrieb die Störung des Klägers veranlasst und ist damit passivlegitimiert als Adressatin der entsprechenden Unterlassungsansprüche.

Der Unterlassungsanspruch richtet sich sogar grundsätzlich auch gegen den Werbenden selbst. Denn dieser ist mittelbarer Störer, weil er die Verteilung des Werbematerials und damit die Störung veranlaßt hat und in der Regel aufgrund seiner vertraglichen Beziehungen zum Verteiler des Werbematerials über die Rechtsmacht verfügt, gegen weitere Störungen einzuschreiten (OLG Bremen, NJW 1990, 2140).

Die Beklagte haftet vorliegend daher als Herausgeberin und als Werbende selbst als mittelbarer Störer.

Zwar steht dem mittelbaren Störer, der die Verteilung durch Dritte vornehmen läßt, nach der Rechtsprechung eine Art Entlastungsmöglichkeit dahin gehend offen, darzulegen, dass er alle ihm zu Gebote stehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um Rechtsbeeinträchtigungen des Empfängers des Werbematerials auszuschließen (BGHZ 106, 229 [235] = NJW 1989, 902 = LM § 1004 BGB Nr. 184; OLG Bremen, NJW 1990, 2140 [2141]).

Gibt ein Herausgeber die Verteilung in Auftrag, so muss er alle in Betracht kommenden und erfolversprechenden Aktivitäten entfalten, um Rechtsbeeinträchtigungen des Empfängers wie etwa den Einwurf in Briefkästen gegen den erklärten Willen der Besitzer durch ihr Werbematerial zu verhindern.

Hierfür reicht Vortrag des Herausgebers, er habe seine Verteiler darauf hingewiesen, kein Werbematerial in Briefkästen mit entsprechenden Aufklebern zu werfen, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht aus (vgl. BGHZ 106, 229 = NJW 1989, 902 = LM § 1004 BGB Nr. 184). Erforderlich ist vielmehr eine entsprechende Organisation und Kontrolle der Verteilaktion, die geeignet ist, weitestgehend Sicherheit vor entsprechenden Belästigungen durch unerwünschtes Werbematerial

zu gewährleisten und den Herausgeber auch selbst in die Lage versetzt, auf entsprechende Beanstandungen zu reagieren, so zum Beispiel dadurch, dass sie Personen, die bei der Verteilung nicht sorgfältig genug vorgehen, künftig keine Flugblätter mehr zur Verfügung stellt (KG Berlin a.a.O.).

Wenn aber einem Herausgeber sogar die Abgabe an beauftragte Verteiler untersagt werden kann, dann erst recht die Herausgabe an Dritte, die den Flyer ohne Angabe von Gründen bestellen.

Der Herausgeber verfügt über die Rechtsmacht, gegen weitere Störungen des Selbstbestimmungsrechts der „Endkunden“ einzuschreiten. Deshalb ist er gehalten, alle ihm zu Gebote stehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um weitere Rechtsbeeinträchtigungen des Kl. auszuschließen (BGH, NJW 1989, 902 (903); Weise, GRUR 1989, 653 (657)). Entsprechende Maßnahmen hat die Beklagte nicht dargelegt. Sie hat vielmehr nach ihrem eigenen Vortrag keinerlei Aktivitäten entfaltet, um Belästigungen der Empfänger der Flyer und damit auch des Klägers zu verhindern.

Vorliegend trägt die Beklagte nicht einmal vor, dass sie vor Abgabe des Flyers darauf hinweise, dass dieser nicht in Briefkästen eingeworfen werden darf, auf denen ein entsprechendes Verbot angebracht ist. Darüber hinaus würde der bloße Hinweis ohnehin nach der oben zitierten Rechtsprechung des BGH nicht ausreichen, vielmehr wäre ein Hinweis zuzüglich einer entsprechenden Kontrolle erforderlich.

Auch eine solche behauptet die Beklagte indes nicht. Im Gegenteil: Nach dem Vortrag der Beklagten kann jeder die Flyer bestellen, eine Abfrage, zu welchem Zweck die Bestellung erfolge oder eine Anweisung, was mit den Flyern gemacht werden darf, erfolgt nach dem Vortrag der Beklagten nicht. Offenbar kann jeder die Flyer bestellen und damit offensichtlich nach eigenem Gutdünken verfahren.

Dann muss die Beklagte jedoch die Konsequenzen dafür tragen, dass mit ihren Flyern Missbrauch betrieben wird und diese rechtswidrig in Briefkästen trotz entsprechendem Verbot eingeworfen werden.

Die Ausführungen der Beklagten zum Anscheinsbeweis erübrigen sich damit.

8.

Auch die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Grundsätzlich folgt die Annahme einer Wiederholungsgefahr schon aus dem ersten rechtswidrigen Eingriff. Dies ist bei der Verteilung unerwünschten

Werbematerials nicht anders. Insbesondere bedarf es bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder sonstigen Rechten nach § 823 I BGB nicht - wie im Wettbewerbsrecht - der vorherigen Abmahnung. Ob die Wiederholungsgefahr dann ausgeschlossen sein kann, wenn der Störer - für die Zukunft - eine Organisation darlegt, die nach den vorstehend geschilderten Grundsätzen geeignet ist, weitestgehend Sicherheit vor entsprechenden Störungen zu gewährleisten, kann dahinstehen, denn dafür genügt, wie ausgeführt, der Vortrag der Beklagten nicht.

II.

Eine teilweise Klagerücknahme nicht vor. Der Antragszusatz „wenn dies geschieht wie“ erfolgte nur hilfsweise.

Der Beklagten ist jeglicher Werbeeinwurf beim Kläger untersagt.

III.

Unter dem Gesichtspunkt einer deliktischen Handlung ist der nicht anrechenbare Teil der außergerichtlichen Anwaltsgebühren von der Beklagten zu erstatten.

IV.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

